VERORDNUNG (EWG) Nr. 837/92 DER KOMMISSION

vom 2. April 1992

zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die zwischen dem 23. und 27. März 1992 bezüglich Spanien eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse mit Herkunft aus der Zehnergemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 705/92 [2], mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft und Portugal nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse sieht für das Jahr 1992 die Richtplafonds für die Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse sowie ihre Aufteilung vor.

Die vom 23. bis 27. März 1992 für Käse der Kategorien 5, 5a und 6 in der Zehnergemeinschaft eingereichten Anträge lauten auf Mengen, die die für den Monat April 1992 vorgesehenen Richtplafonds überschreiten.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission im Eilverfahren die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond erreicht oder überschritten wird. Angesichts des großen Umfangs der beantragten Mengen sollten — und zwar allein für die Zehnergemeinschaft — als Sicherungsmaßnahme die Lizenzen für einen bestimmten Prozentsatz der Mengen, die für die Kategorien 5, 5a und 6 beantragt wurden, erteilt und die Erteilung weiterer Lizenzen für die betreffenden Erzeugnisse ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die zwischen dem 23. und 27. März 1992 die Zehnergemeinschaft gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die in der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 genannten Milcherzeugnisse werden im Fall:

— der Kategorie 5 des KN-Codes ex 0406 zu 2,64 angenommen,

— der Kategorie 5a des KN-Codes ex 0406 zu 87,05 % angenommen,

— der Kategorie 6 des KN-Codes ex 0406 zu 8,28 % angenommen.

(2) Die Erteilung von EHM-Lizenzen für die Zehnergemeinschaft wird bezüglich der Erzeugnisse der Kategorien 5, 5a und 6 vorübergehend ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. April 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.
[2] ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1992, S. 29.